

Beratungshilfe

Für Beratungen im **außergerichtlichen Bereich**, für die Vertretung im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren, für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche gegenüber Dritten, stellt der Staat bei einkommens- und vermögensschwachen Bürgern die sog. **Beratungshilfe** zur Verfügung. Hierfür ist erforderlich, dass Sie bei der Rechtsantragstelle des für Ihren Wohnsitzes zuständigen Amtsgerichtes einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Dabei müssen Sie Ihre Einkommens- und Vermögenssituation durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Einkommensbescheinigung, Arbeitslosengeld I oder II Bescheid, Mietvertrag, Kontoauszug etc.) nachweisen. Ihnen wird dann ein **Berechtigungsschein** erteilt. Diesen legen Sie in der Kanzlei vor. In diesem Fall haben Sie lediglich eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10,00 Euro für die Beratung bzw. das gesamte außergerichtliche Verfahren zu zahlen.

Bei weiteren Fragen oder der Beantragung der Beratungshilfe steht Ihnen die Kanzlei jederzeit gerne zur Verfügung.